

RS Vwgh 2002/1/25 99/02/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2002

Index

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1;

StPO 1975 §68 Abs2;

VStG §51c;

VStG §51e;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/02/0101 E 31. März 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Die Geltung des § 68 Abs 2 StPO ist lediglich für das strafgerichtliche Verfahren normiert; in sonstigen Verfahren kann eine (sinngemäße) Anwendung dieser Gesetzesstelle nur dort Platz greifen, wo dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass in einem fortgesetzten Verfahren dieselben Sachverständigen und Organwalter wie im vorangegangenen Verwaltungsverfahren tätig werden bzw dass ein Organ an der Erlassung eines vom VwGH aufgehobenen Bescheides mitgewirkt hat, bildet daher für sich allein noch keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit (Hinweis E 20.12.1983, 83/07/0185, 8.10.1985, 85/07/0183, und 10.10.1989, 89/05/0118).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Rechtsmittelverfahren Verhältnis zu anderen Materien und Normen
AVG Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020106.X02

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>